Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Polizeidienstkleidungsverordnung

Vom 11. Dezember 2018

Auf Grund des § 136 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 des Sächsischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 971) verordnet das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Polizeidienstkleidungsverordnung

Die Sächsische Polizeidienstkleidungsverordnung vom 15. Februar 2010 (SächsGVBI. S. 55) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "95,10 EUR" durch die Angabe "115,42 Euro" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "190,20 EUR" durch die Angabe "230,84 Euro" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe "400 EUR" durch die Angabe "500 Euro" ersetzt.
- 2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "95,10 EUR" durch die Angabe "115,42 Euro" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe "190,20 EUR" durch die Angabe "230,84 Euro" ersetzt.
- 3. Der § 5 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den 11. Dezember 2018

Der Staatsminister des Innern Prof. Dr. Roland Wöller